

FAQ ZUR NEUEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINES

1. Was ändert sich durch die neue Studien- und Prüfungsordnung?

Das Schwerpunktbereichsstudium setzt sich weiterhin aus einem Seminar- und einem Klausurteil zusammen.

Neu ist, dass die häusliche Arbeit (= die Seminararbeit) und dessen mündliche Verteidigung separat benotet werden und beide Noten in die Note der Schwerpunktbereichsprüfung einfließen.

Außerdem werden statt einer 5-stündigen Aufsichtsarbeit mindestens zwei 90 oder 120-minütige Vorlesungsabschlussklausuren am Ende der Vorlesungszeit geschrieben. Dadurch und aufgrund veränderter Anmeldevoraussetzungen ist es nun möglich, das Schwerpunktstudium zeitlich flexibler zu gestalten.

2. Wie setzt sich die Note der Schwerpunktbereichsprüfung zusammen?

Die Schwerpunktbereichsnote setzt sich zusammen aus der häuslichen Arbeit, der mündlichen Verteidigung und zwei Vorlesungsabschlussklausuren. Die häusliche Arbeit zählt zu 40 %, die Verteidigung zu 10 % und die Klausuren zu jeweils 25 %.

Die Rechenformel dazu ist:

40 X	häusliche Arbeit
10 X	Verteidigung
25 X	Klausur
25 X	Klausur
	Gesamtpunkte / 100 = Notenpunkte

3. Wann ist die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden?

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden Leistungen (häusliche Arbeit, Verteidigung, zwei Vorlesungsabschlussklausuren) versucht wurden und die Gesamtnote mindestens 4,00 ergibt (zu deren Zusammensetzung s. Frage 2.).

Das heißt, dass es nun möglich ist, beispielsweise eine nicht bestandene häusliche Arbeit durch eine andere Note auszugleichen, etwa eine besonders gute Klausur. Entscheidend ist nur, dass die Gesamtnote mindestens bei 4,00 Punkten liegt.

Ein Beispiel:

Die häusliche Arbeit wurde mit 7 Punkten bewertet, die Verteidigung mit 3 Punkten, eine Klausur mit 2, die andere mit 3 Punkten.

40 X	7	280
10 X	3	30
25 X	2	50
25 X	3	75
		= 435 / 100 = 4,35

Das ergibt in der Gesamtnote 4,35 Punkte, sodass trotz der nicht bestandenen Leistungen die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt bestanden wurde.

VORLESUNGSABSCHLUSSKLAUSUREN

4. Was sind Vorlesungsabschlussklausuren? Wie viele muss ich schreiben?

Vorlesungsabschlussklausuren sind 90 oder 120-minütige Klausuren, die als Abschlussprüfung am Ende einer Vorlesungszeit zu einer Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich abgelegt werden. Prüfungsinhalt ist der Inhalt der dazugehörigen Vorlesung. Prüfungstermin ist regelmäßig der letzte Veranstaltungstermin der Vorlesung.

Sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren sind in dem Schwerpunktbereich anzufertigen, in dem auch die häusliche Arbeit geschrieben wird.

Es besteht die Möglichkeit, an drei verschiedenen Vorlesungsabschlussklausuren teilzunehmen, wobei nur zwei Bewertungen nach Wahl in die Gesamtnote einfließen. Es wird sichergestellt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mindestens drei Vorlesungsabschlussklausuren je Schwerpunktbereich angeboten werden. Es müssen im ersten Versuch nicht alle Vorlesungsabschlussklausuren in einem Semester geschrieben werden.

5. Welche Voraussetzungen sind für die Teilnahme an Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich? Wo kann ich mich an- und abmelden?

Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Vorlesungsabschlussklausuren ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Es ist nicht mehr erforderlich, die häusliche Arbeit vor den Klausuren anzufertigen. Haben Sie beispielsweise im dritten Semester Ihre Zwischenprüfung abgelegt, können Sie bereits am Ende des vierten Semesters an Vorlesungsabschlussklausuren teilnehmen. In einem späteren Semester können Sie dann die häusliche Arbeit anfertigen.

Die Frist für die zwingend erforderliche Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Anmeldung erfolgt über CampusOffice (VSPL). Dort ist innerhalb der Fristen auch eine Abmeldung möglich. Auf der Homepage der Fakultät finden Sie umfangreiche Anleitungen zum An- und Abmeldeverfahren. Beachten Sie, dass Vorlesungsabschlussklausuren, die trotz Meldung nicht angefertigt oder abgegeben werden, als angefertigt gelten und mit 0 Punkten bewertet werden.

6. Kann ich Vorlesungsabschlussklausuren wiederholen? Wann? Wie oft?

Ergibt der Durchschnittswert zweier Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Punkte, kann jede Klausur einmalig wiederholt werden. Wurde bisher nur eine Vorlesungsabschlussklausur geschrieben, kann diese nicht wiederholt werden, bis das Ergebnis einer zweiten Vorlesungsabschlussklausur vorliegt. Dann besteht zwar die Möglichkeit der Wiederholung, beachten Sie jedoch, dass Sie in diesem Fall auf die Möglichkeit der dritten VAK verzichten. Die Wiederholung muss regelmäßig innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses über die letzte Teilprüfung erfolgen.

Beispiel 1:

- Wintersemester:
 - o Klausur X: 3 Punkte
 - o Klausur Y: 5 Punkte
 - o Klausur Z: 4 Punkt

→ $4 + 5 = 9 / 2 = 4,5$ Punkte (keine Wiederholungsmöglichkeit)

Beispiel 2:

- Wintersemester:
 - o Klausur X: 2 Punkte
 - o Klausur Y: 4 Punkte
- Sommersemester:
 - o Klausur Z: 1 Punkt

- → $2 + 4 = 6 / 2 = 3$ Punkte (Wiederholungsmöglichkeit; bei Wiederholung verfallen alle Noten)
- Wintersemester:
 - o Wiederholung der Klausur X: 1 Punkt
 - o Wiederholung der Klausur Y: 6 Punkte
- Sommersemester:
 - o Wiederholung der Klausur Z: 4 Punkte

→ $4 + 6 = 10 / 2 = 5$ Punkte

7. Bleiben die Noten bestandener Vorlesungsabschlussklausuren bestehen? Wie kann ich diese Noten anrechnen lassen?

Können die Klausuren wiederholt werden, besteht die Möglichkeit, nur eine einzelne Klausur zu wiederholen und eine andere auf die Gesamtnote anrechnen zu lassen. Hierzu ist zeitgleich mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung ein Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Sie müssen sich also bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung entscheiden, ob und welche Klausuren Sie anrechnen lassen möchten. Beachten Sie, dass es sich bei der Wiederholungsprüfung nicht um einen Verbesserungsversuch handelt! Wurde die Anrechnung einzelner Noten nicht beantragt, so fließen ausschließlich die Noten der Wiederholungsprüfung in die Gesamtnote ein.

Beispiel 1:

- Wintersemester:
 - o Klausur X: 2 Punkte
 - o Klausur Y: 5 Punkte
 - o Klausur Z: 1 Punkt

→ $2 + 5 = 7 / 2 = 3,5$ Punkte (Wiederholungsmöglichkeit)

- Sommersemester:
 - o Wiederholung Klausur X: 2 Punkte
 - o Wiederholung Klausur Y: 4 Punkte
 - o Wiederholung Klausur Z: 2 Punkte
 - $2 + 4 = 6 / 2 = 3$ Punkte (Keine weitere Wiederholungsmöglichkeit! Die Klausuren fließen mit dieser Bewertung in die Endnote ein.)

Beispiel 2:

- Wintersemester:
 - o Klausur X: 2 Punkte
 - o Klausur Y: 5 Punkte (Antrag auf Anrechnung der Note)
 - o Klausur Z: 1 Punkt
 - $2 + 5 = 7 / 2 = 3,5$ Punkte (Wiederholungsmöglichkeit)
- Sommersemester:
 - o Wiederholung Klausur X: 2 Punkte
 - o Wiederholung Klausur Z: 4 Punkte
 - $5 + 4 = 9 / 2 = 4,5$ Punkte

8. Was, wenn die Klausur im nächsten Semester nicht angeboten wird?

Falls die zu wiederholende Vorlesungsabschlussklausur im folgenden Semester nicht angeboten wird, kann sie in einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Veranstaltung angefertigt werden.

HÄUSLICHE ARBEIT/ VERTEIDIGUNG

9. Welche Voraussetzungen sind für den Besuch eines Seminars erforderlich?

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung, in der die häusliche Arbeit sowie deren mündliche Verteidigung erbracht werden, ist das Bestehen der Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an je einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO (diese „qualifizierten Grundlagenfächer“ sind mit *** im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet). Beachten Sie bitte, dass dieser Leistungsnachweis nicht bereits für das Bestehen der Zwischenprüfung verwendet worden sein darf.

Studierende, die anstelle der Klausurenkurse an Übungen teilgenommen haben, beachten bitte die veränderten Zulassungsvoraussetzungen. Diese werden in Frage 15 eigens erläutert.

10. Was ist die mündliche Verteidigung?

Die mündliche Verteidigung wird im Rahmen einer Seminarveranstaltung erbracht. Nachdem die häusliche Arbeit angefertigt wurde, ist über diese im Rahmen der Veranstaltung ein (meist) ca. 20-minütiger Vortrag zu halten und eine anschließende Diskussion zu führen. Wurde die häusliche Arbeit nicht versucht, das heißt nicht angefertigt und abgegeben, so kann eine Zulassung zur mündlichen Verteidigung nicht erfolgen. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist dann insgesamt nicht bestanden (s. dazu auch Frage 3).

11. Kann ich das Seminar wiederholen? Wann? Wie oft?

Das Seminar kann einmalig wiederholt werden, wenn sich aus der häuslichen Arbeit und der Verteidigung nicht mindestens eine Gesamtnote von 4,00 Punkten ergibt. Die Wiederholung muss spätestens in dem Semester erfolgen, das auf die Bekanntgabe der Teilnote folgt.

Die Gesamtnote dieser Teilleistung ist dabei folgendermaßen zu berechnen:

80 X	häusliche Arbeit
20 X	Verteidigung
	Gesamtpunkte / 100 = Notenpunkte

Beispiel: Die häusliche Arbeit wurde mit 4 Punkten, die Verteidigung mit 2 Punkten bewertet.

80 X	4	320
20 X	2	40
		$360 / 100 = 3,6$ → Wiederholungsmöglichkeit im folgenden Semester

12. Was, wenn nur die Verteidigung mangelhaft ist?
Besteht die Wiederholungsmöglichkeit, so kann nur der gesamte Prüfungsabschnitt, d.h. häusliche Arbeit und Verteidigung wiederholt werden. Die Verteidigung kann nicht einzeln wiederholt werden.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

13. Für wen gelten die neuen Regelungen?
Die Regelungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2013 oder später begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vorher begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung ablegen wollen.
14. Ich habe schon das Seminar besucht. Kann ich auf die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln?
Wer vor dem Sommersemester 2013 schon das Seminar besucht, die Aufsichtsarbeit jedoch noch nicht angefertigt hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung abschließen. In diesem Fall fließt die Note der häuslichen Arbeit zu 50 % in die Gesamtnote ein. Die Verteidigung wird nicht nachgeholt.
15. Ich studiere noch nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 in der Fassung vom 2. September 2008 und habe keine Klausurenkurse für Fortgeschrittene, sondern Übungen besucht. Kann ich trotzdem auf die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln?
Wer entsprechend den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 studiert und demnach statt der Klausurenkurse für Fortgeschrittene die Übungen absolviert, kann ebenfalls auf die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren ist dann ebenfalls die Zwischenprüfung, zur Teilnahme an der häuslichen Arbeit sind anstelle der Klausurenkurse die Übungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 zu absolvieren. Diese umfassen weiterhin das Bestehen je einer Klausur pro Rechtsgebiet sowie das Bestehen einer Hausarbeit in einer Übung. Beachten Sie, dass der Wechsel nur einheitlich, d.h. für häusliche Arbeit und Vorlesungsabschlussklausuren, erfolgen kann. Ein Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung für nur einen Prüfungsteil ist nur dann möglich, wenn dieser Prüfungsteil bereits vor dem Sommersemester 2013 angefertigt wurde.
16. Wie kann ich wechseln?
Die Wahl der neuen Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Anmeldung zu der ersten Vorlesungsabschlussklausur getroffen. Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.
17. Wie lange wird noch die alte Aufsichtsarbeit angeboten?
Die letzte Aufsichtsarbeit wird im Wintersemester 2014/2015 angeboten. Wer nach diesem Zeitpunkt die häusliche Arbeit schon erbracht, die Aufsichtsarbeit jedoch noch nicht angefertigt hat, muss die Vorlesungsabschlussklausuren nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung erbringen. Die Note der häuslichen Arbeit fließt dann zu 50 % in die Gesamtnote ein. Die Verteidigung wird nicht nachgeholt.